

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014*
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Griechisch (Lesefassung)

Griechisch – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Griechisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Griechischen Philologie (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	3	SL
Einführung in die antike Kultur	V/Ü	P	2	SL
Grundübung Griechische Texteingführung	Ü	P	4	PL
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	4	PL

Griechische Literatur I (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	6	PL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	6	PL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare zur griechischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Texteingführung.

Griechische Sprache I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	4	PL
Griechische Stilübungen I	Ü	P	4	SL
Griechische Stilübungen II	Ü	P	6	PL
Griechisches Literaturkolloquium	V/Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen I ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Grammatik.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Stilübungen I.

Griechische Literatur II (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	8	PL
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	8	PL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare zur griechischen Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Module Griechische Literatur I und Griechische Sprache I.

Griechische Sprache II (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	6	PL
Griechische Stilübungen III	Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Griechische Literatur I und Griechische Sprache I.

Exkursion (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorbereitungsübung zur Exkursion	Ü	P	2	SL
Exkursion	Ex	P	5	SL

Exkursion:

Es ist eine mindestens fünftägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Wahlmodul (12 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	Ü	P	5	SL
Fachdidaktik II	Ü	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Text Einführung im Modul Grundlagen der Griechischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Griechische Sprache I:
 - Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten
Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.
2. Studienbegleitende Prüfungen
 - a) Grundlagen der Griechischen Philologie
 - Grundübung Griechische Text Einführung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Griechische Literatur I
 - Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
 - Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
 - c) Griechische Sprache I
 - Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung

- d) Griechische Literatur II
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
schriftliche Prüfungsleistung: dreifach
mündliche Prüfungsleistung: einfach
- e) Griechische Sprache II
 - Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Fachdidaktik
 - Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	dreifach
Griechische Literatur II	vierfach
Griechische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Griechisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die dort genannten Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zur griechischen Literatur	S	WP	6	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	WP	2	SL
Griechische Lektüreübung I	Ü	WP	4	SL
Griechische Lektüreübung II	Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Griechisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Grundlagen der Griechischen Philologie

- Grundübung Griechische Texteingführung: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

b) Griechische Literatur I

- Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

- Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

c) Griechische Sprache I

- Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung

d) Griechische Literatur II

- Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

- Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

e) Griechische Sprache II

- Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung

f) Fachdidaktik

- Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	dreifach
Griechische Literatur II	vierfach
Griechische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Griechisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 82 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Griechisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Griechisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Texteingührung im Modul Grundlagen der Griechischen Philologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen im Modul Griechische Sprache I:
 - Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Grundlagen der Griechischen Philologie

- Grundübung Griechische Texteingführung: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

b) Griechische Literatur I

- Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

- Proseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

c) Griechische Sprache I

- Griechische Lektüreübung I: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Modulteilprüfung

d) Griechische Literatur II

- Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

- Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für diese Modulteilprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

schriftliche Prüfungsleistung: dreifach

mündliche Prüfungsleistung: einfach

e) Griechische Sprache II

- Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung

f) Fachdidaktik

- Fachdidaktik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Griechischen Philologie	einfach
Griechische Literatur I	zweifach
Griechische Sprache I	dreifach
Griechische Literatur II	vierfach
Griechische Sprache II	fünffach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.